



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/STV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK372-StVB

Am Alten Posthaus 6

22041 Hamburg

Firma

Bezirksamt Wandsbek

Management des öffentlichen Raumes

W/MR - G

Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

21.04.2023

Aktenzeichen

037/8V/0268182/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Oktaviostraße 30/36

Umsetzung eines Verkehrszeichens

1 Anordnung

Das PK372-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Oktaviostraße 30/36

folgendes an:

Umsetzung eines Verkehrszeichenträgers mit Verkehrszeichen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Umsetzen eines VZ-Trägers mit dem Zeichen 315-67 StVO (Parken auf Gehwegen ganz in Fahrtrichtung rechts Ende) von der Hausnummer 30/30a zur Hausnummer 36.

3 Begründung

Durch die aktuelle Beschilderung dürfen Fahrzeuge in Wurzelbereichen der Bäume parken. Bei einem Ortstermin teilte ein Mitarbeiter der Abteilung Straßengrün W/MR 31 mit, dass die Wurzelbereiche der Bäume durch das Parken beschädigen werden und damit deren Bestand gefährden. Die Maßnahme ist zur Erhaltung des Stadtgrüns dringend erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

W/MB 23
W/MB 252-0
W/MB G
W/MB G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

W / MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 25.04.2023
Aktenzeichen 031/8V/0277544/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eilbektal 74 + Eilbektal Höhe Kanal Eilbek
Entfernung von zwei VZ 353

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Eilbektal 74 + Eilbektal Höhe Kanal Eilbek

folgendes an:

Entfernen von zwei VZ 353

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernung VZ 353

3 Begründung

Das VZ 353 wurde aus dem VZKat gestrichen und ist nicht zwingend erforderlich, da am Beginn der Einbahnstraße und an Kreuzungen und Einmündungen bereits das VZ 220 besteht.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



VZ 353 Eilbektal 74



VZ 353 Höhe Eilbek



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 252-0
W/MR G
WIKV G

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
W / MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK31
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 26.04.2023
Aktenzeichen 031/8V/0279752/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schellingstr. 34 - 38-40

Wegordnung eines Parkstandes

1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Schellingstr. 34 - 38-40

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Schellingstr. 36** Entfernung der Parkstandsmarkierung
- **Schellingstr. 34** am Ende des Parkstandes Aufstellung des VZ 315-57 (Parken auf Gehweg halb in Fahrtrichtung rechts Ende)
- **Schellingstraße 38-40** am Anfang des Parkstands Aufstellung des VZ 315-56 (Parken auf Gehweg halb in Fahrtrichtung rechts Anfang)

Schellingstr. 36 wird durch das Bezirksamt (nach einem Ortstermin mit Herrn Sießbüttel) in eigener Zuständigkeit und in Rücksprache mit mir ein Sicherheitsbügel von 2m Breite angebracht, um das halbachsige Gehwegparken zu unterbinden.

3 Begründung

Bei derzeitiger Beschilderung (halbachsige Gehwegparken mit Parkstandsmarkierung) wird das Parken auf einem Hydranten angeordnet. Durch die neue Anordnung ist der Hydrant für die Feuerwehr frei zugänglich. Auf der Fahrbahn ist das Parken am rechten Fahrbahnrand gestattet.

4 Anhörung

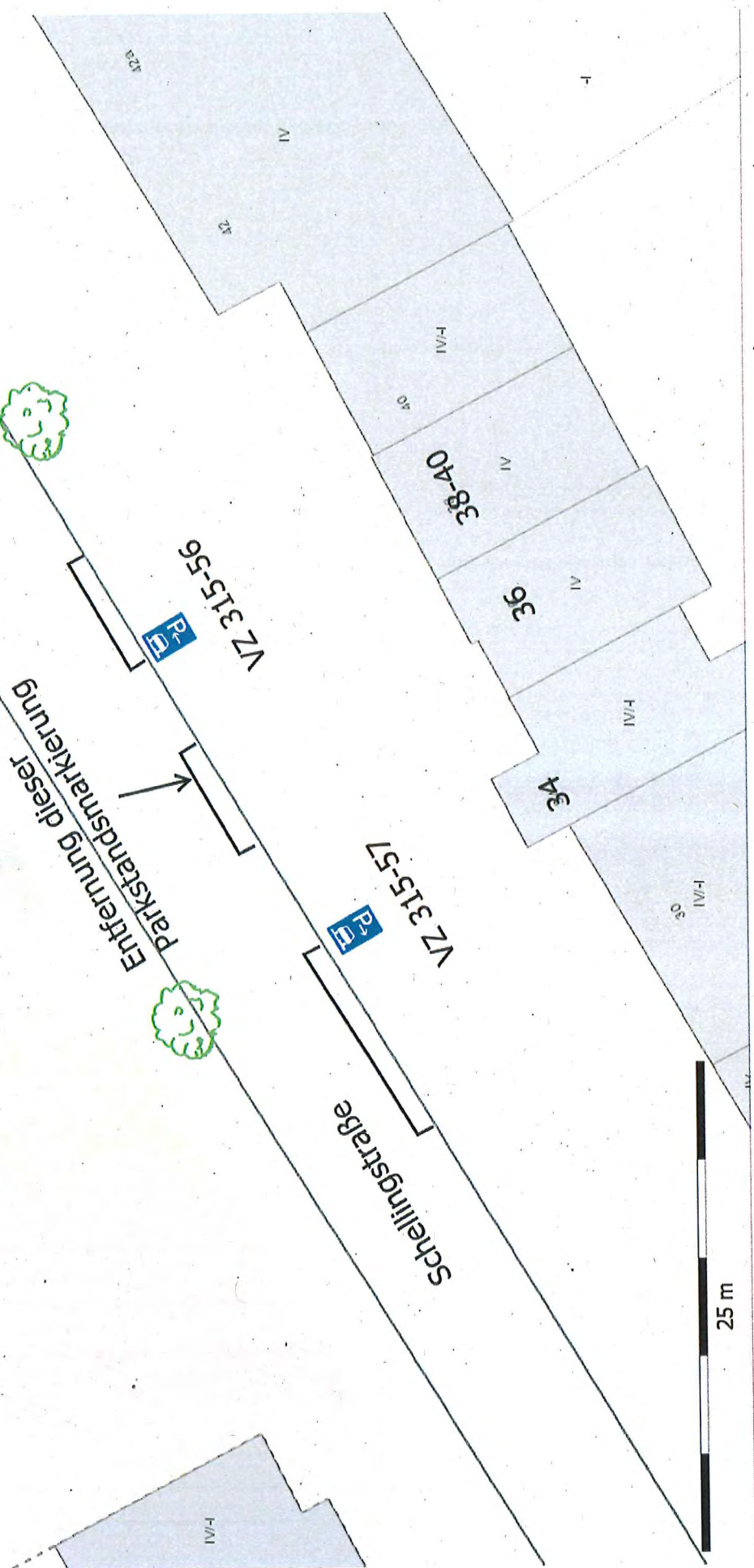
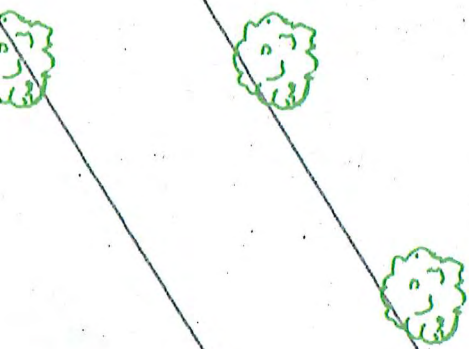
Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigegefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

0279752/2023



Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 27. APR. 2023

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

WIAD 21-6

WIAD 23

WIAD 232-0

WIAD G

WIAD G

PK38, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK38
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum

21.04.2023

Aktenzeichen

038/8V/0267541/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kreuzburger Straße 16 - Einrichtung eines pers.bez. barrierefreien Parkstandes

1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kreuzburger Straße 16 - Einrichtung eines pers.bez. barrierefreien Parkstandes

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 13446/2019
- Markieren eines Parkstandes (2x6m) mit Rollstuhlfahrersymbol im rechten Seitenstreifen.

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt: Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

*) MR 21-06, 02.05.2023:

Nach Abstimmung mit PK 38 wird nun
Umsetzung der Strvb. Anordnung gemäß
beigefügter Fotorskizze gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

0267544/202B

zu Krennburger Str: 030/67544

Fotoskizze



Piktogramm
Markierung

2,00

6,00

VZ 314 mit
ZZ 1044-11

PFaster
RFE

Sperrfläche

Krennburger Straße 16

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 04. MAI 2023

Management des öffentlichen Raumes

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek
Management d. öffentl. Raumes, MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

W/112 23
W/112 232-E
W/112 G
WIKV G

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Datum 28.04.2023
Aktenzzeichen 038/8V/0286025/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Glatzer Straße 119

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Glatzer Straße 119

folgendes an:

Aufstellung eines VZ 224-30 StVO in der Glatzer Straße 119 wird gemäß Lageplan der HHA angeordnet.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Siehe Lageplan Blatt 1-4 der HHA

3 Begründung

Der Ausbau des Hamburg Taktes der Hamburger Hochbahn AG macht die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle in Richtung Wandsbek Markt in der Glatzer Straße erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

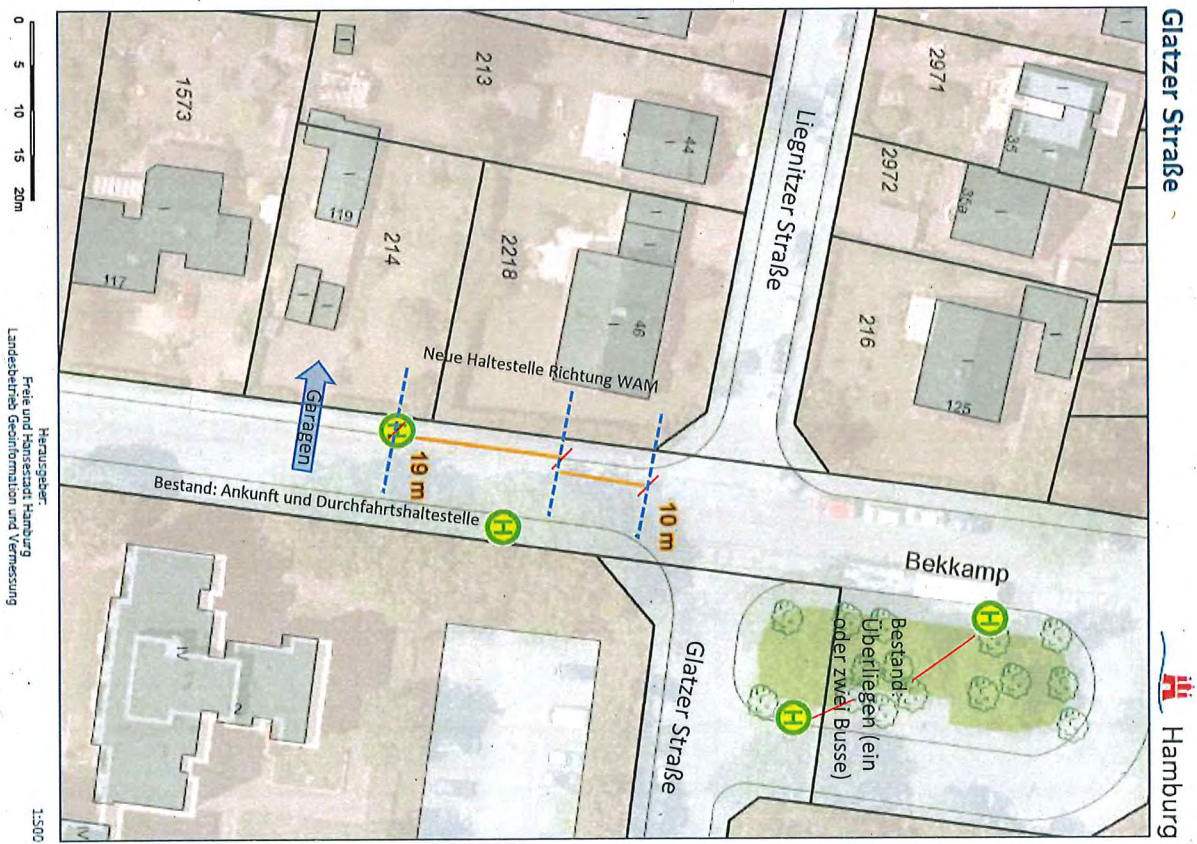
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Lageplan Blatt 1-4

Lageplan neue Haltestelle Glatzer Straße Richtung Wandsbek Markt



Anfahrbar für Fahrzeuge von
 Kehre Grunewaldstraße und
 Kehre Glatzer Straße aus
 kommend

Konzept und Begründung für

=> Weiternutzung der Kehre Glatzer Straße sowie

=> Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle Richtung Wandsbek Markt

- Der HVV ist bislang immer davon ausgegangen, dass die Kehre Glatzer Straße erhalten bleibt. Es war nie vorgesehen, sämtliche Fahrten der 10 ab/bis Grunewaldstraße zu führen.
- Aktuell wird mit einem 20-Minuten-Takt gerechnet, d.h. jede 2. Fahrt bleibt an der Glatzer Straße.
- Eine Nachverdichtung ist im Rahmen des Hamburg Takts vorgesehen. Der genaue Zeitpunkt hängt zum einen von der Nachfrage auf dem neuen Ast ab und zum anderen mit der beschriebenen weiteren Entwicklung der 29/167/X22 und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.
- Eine gemeinsame Haltestelle Richtung Wandsbek Markt für Kurz- und Langläufer ist Vorzugsvariante



Neue Haltestelle
Richtung
Wandsbek Markt

H

Aus Richtung Glatzer Straße (Kehre)

Aus Richtung Grundwaldstraße (Kehre)

**Fotomontage neue Haltestelle Glatzer
Straße Richtung Wandsbek Markt**





POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-0
W/HR G
W/HR G

PK382-PuV, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung -
W/HR G - 2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK382-PuV
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 18.04.2023
Aktenzeichen 038/8V/0258667/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Tonndorfer Hauptstraße 155

1 Anordnung

Das PK382-PuV als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Tonndorfer Hauptstraße 155

folgendes an:

Aufstellung eines Sperrpfostens

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung eines Sperrpfostens in der Tonndorfer Hauptstraße 155 auf dem Gehweg, gem. Skizze.

3 Begründung

Die Straßenverkehrsbehörde des PK 38 ordnet aus Verkehrssicherheitsgründen die Setzung eines Sperrpfostens zum Schutz der Fußgänger sowie Radfahrer an. Dem PK 382 liegen mehrere Beschwerden bezüglich der Gefährdung von Fußgängern durch das unerlaubte Befahren des Gehwegs vor. Weiterhin wird durch das unberechtigte Befahren des Gehwegs der Radverkehr gefährdet. Der Geh-/ Radweg in der Tonndorfer Hauptstraße dient ebenso als Schulanmarschweg. Um einen sicheren Schulweg zu gewährleisten muss das unerlaubte Befahren des Geh- / Radwegs unterbunden werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

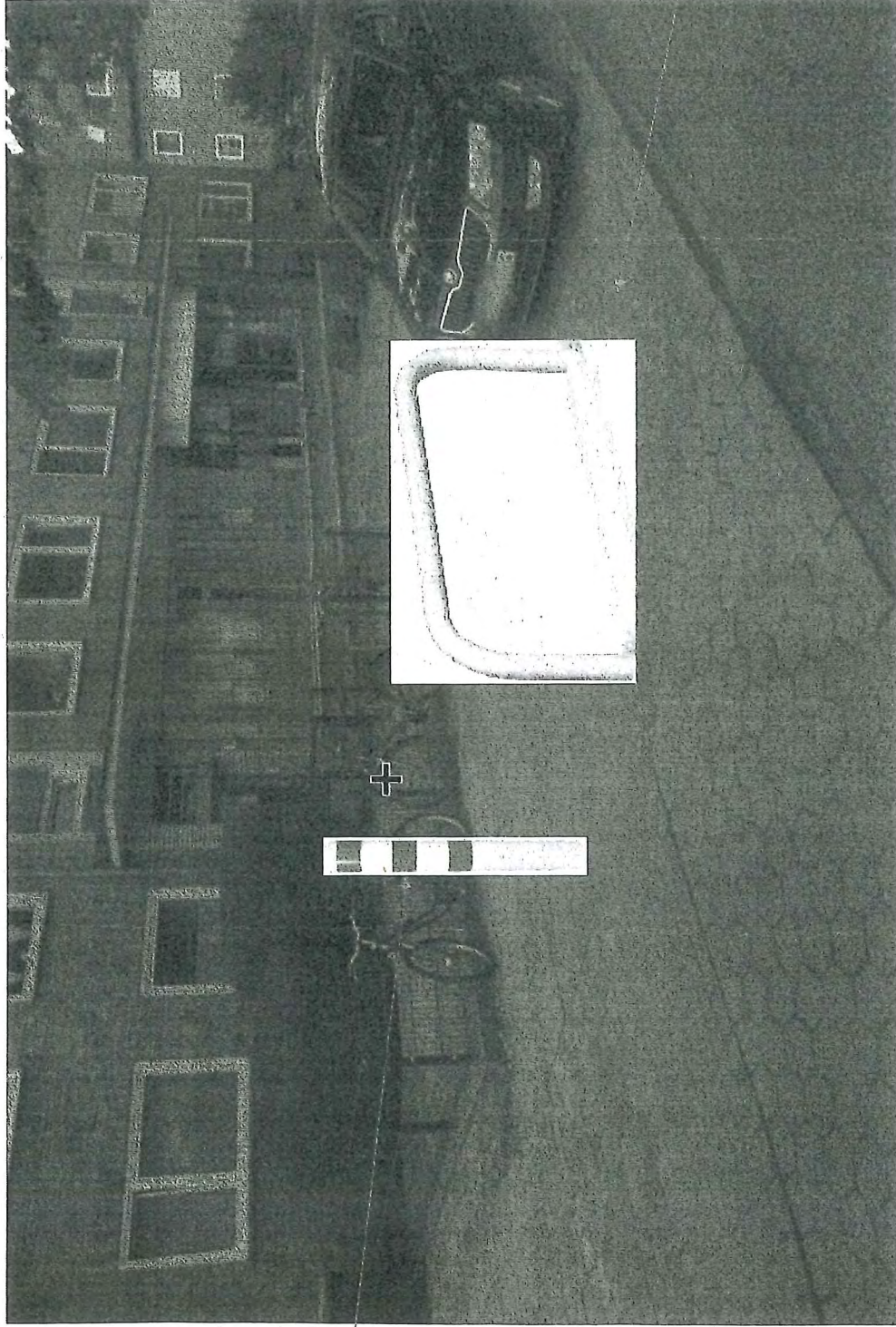
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Skizze zum Vorgang 038/8V/258667/2023, Tonndorfer Hauptstraße 155



Zu setzender
Sperrpfosten

Bereits
vorhandener
Schutzbügel



POLIZEI
Hamburg

WIR 23
WIR 232-0
WIR G
WIR G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
W/MP - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 12.05.2023
Aktenzeichen 037/8V/0293626/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rantzaustraße - Veloroute 7

1 Anordnung

Das PK372-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Rantzaustraße - Veloroute 7

folgendes an:

Anbringen von Verkehrszeichen (VZ) 1053-30, Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt und Aufstellen eines VZ-Trägers.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen von VZ 1053-30 an folgenden VZ-Trägern:

- Rantzaustraße / Am Alten Posthaus
- Schloßgarten / Rantzaustraße an der südlichen Einmündung
- Claudiusstraße / Rantzaustraße an der südlichen Einmündung
- Claudiusstraße / Rantzaustraße an der nördlichen Einmündung Aufstellen eines VZ-Trägers und Anbringen des o.a. VZ
- Freesenstraße / Rantzaustraße
- Rantzaustraße Höhe Hausnummer 2

3 Begründung

Durch die Nutzung der nicht gekennzeichneten Flächen als Parkplatz stehen im Begegnungsverkehr kaum noch Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Die Fahrzeugführer engen die Radfahrer ein. Es kommt zu gefährlichen Situationen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/STVG

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Firma
Management des öffentlichen Raumes
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 16.05.2023
Aktenzeichen 037/8V/0328930/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Gladowstraße Höhe Hausnummer 3, Auftragen einer Grenzmarkierung

1 Anordnung

Das PK372-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Gladowstraße Höhe Hausnummer 3, Auftragen einer Grenzmarkierung

folgendes an:

Das Auftragen einer Grenzmarkierung in Höhe Hausnummer 3, zwischen dem Verkehrszeichen (VZ) 315 StVO und dem Behindertenparkplatz, VZ 314 StVO mit Zusatzschild 1020-11 StVO, im Kurvenbereich.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Das Auftragen einer Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) auf einer Länge von ca. 15 Metern auf der Fahrbahn.

3 Begründung

Pkw parken häufig halb auf dem Gehweg und der Fahrbahn. Dadurch entstehen regelmäßig Behinderungen beim Durchfahren des Kurvenbereiches, außerdem wird die Feuerwehrezufahrt auf das gegenüberliegende Grundstück stark eingeschränkt.

Mit dieser Maßnahme sollen Behinderungen/Gefährdungen vermieden werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Dieses Schriftstück ist nach § 37, Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage